

BGer 5A 492/2015 vom 22. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_492_2015

FR: TF 5A 492/2015 du 22 juin 2015

IT: TF 5A 492/2015 del 22 giugno 2015

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 22.06.2015 5A 492/2015 (5A_492/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.06.2015 5A 492/2015 (5A_492/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.06.2015 5A 492/2015 (5A_492/2015)

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_492/2015

Urteil vom 22. Juni 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt U._____. Gegenstand Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Präsidialverfügung vom 8. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zug (II. Beschwerdeabteilung, Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Präsidialverfügung vom 8. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zug, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) ein Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U._____, abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer habe (nach am 8. Mai 2015 erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls) am 2. Juni 2015 um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist ersucht und Rechtsvorschlag erhoben, als Wiederherstellungsgrund behaupte er Krankheit vom 18. bis 25. Mai sowie Auslandabwesenheit vom 27. bis 29. Mai, die Krankheit sei indessen durch ärztliches Zeugnis nur für die Zeit vom 18. bis und mit 22. Mai belegt, die Frist zur Einreichung eines begründeten Wiederherstellungsgesuchs (Art. 33 Abs. 4 SchKG) habe (entsprechend der 10-tägigen Rechtsvorschlagsfrist) somit am 1. Juni 2015 (Montag) geendet, an der Verspätung des (am 2. Juni eingereichten) Wiederherstellungsgesuchs ändere auch die (durch einen "Travel-itinerary" belegte) Auslandabwesenheit nichts, weil einerseits diese Verhinderung nicht unvorhersehbar gewesen sei und weil andererseits weder ersichtlich sei noch begründet werde, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Auslandabwesenheit an der Fristeinhaltung gehindert worden wäre, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106

Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, im Gegensatz zum vor Obergericht eingereichten Arztzeugnis eine krankheitsbedingte Verhinderung bis zum 25. Mai 2015 zu behaupten und für die Folgezeit "ausserordentliche Arbeitsüberlastung" geltend zu machen, zumal es wegen des Novenverbots (Art. 99 BGG) ohnehin ausgeschlossen ist, die Sachvorbringen und Beweismittel im bundesgerichtlichen Verfahren zu ergänzen, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Präsidialverfügung vom 8. Juni 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt U._____ und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juni 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.